

SATZUNG DES VEREINS HOLZWERKSTATT GOSTENHOF e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen HOLZWERKSTATT GOSTENHOF e.V..

Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V..

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Schreinerwerkstatt und die Vermittlung von Kenntnissen der Holzbearbeitung.

Der Verein sieht somit seine Arbeit als Beitrag zur Erwachsenenbildung, in der handwerkliche und pädagogische Elemente vereinigt werden.

Der Verein stellt dafür den Bewohnern Gostenhofs fachliche Anleitung und Beratung durch qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung.

2. Die Angebote werden auf die unterschiedlichen Interessen und Vorkenntnisse der Teilnehmer bzw. Mitglieder ausgerichtet.

Der Umfang der Angebote richtet sich je nach Interesse und Kenntnisstand der Teilnehmer von der Vermittlung von Grundkenntnissen im Umgang mit Material und Werkzeug bis hin zur Anleitung und Unterstützung eigener Vorhaben.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Unterhalt einer Anlernwerkstatt im Nachbarschaftshaus Gostenhof.
- Beschaffung und Instandhaltung der Werkzeugausstattung.
- Anstellung von Fachpersonal zur Betreuung der Kurse.
- Organisation des Kursangebotes und von Veranstaltungen.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die dessen Ziele akzeptieren und praktisch verwirklichen helfen. Über die Aufnahme, um die schriftlich nachzusuchen ist, entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung der Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jederzeit zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen den Vereinszweck (§ 3) oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, unter Setzung einer angemessenen Frist, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Entlastung des Vorstandes
- Billigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

4. Einfache Mitgliederversammlungen finden in einem von den Mitgliedern bestimmten Turnus statt.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann, auf Vorschlag von 10 % der Mitglieder muss eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen werden.

6. Die Mitgliederversammlung besteht aus natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit

1. Eine Jahreshauptversammlung oder eine sonstige ordentliche Mitgliederversammlung sind dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

2. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden notwendig. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung seines Zwecks ist die Zustimmung von 3/4 seiner Mitglieder notwendig.

Solche Tagesordnungspunkte sind bei der Einladung gesondert bekanntzumachen.

3. Eine Mitgliederversammlung, die wegen § 9 Abs. 1 beschlussunfähig ist, kann mit gleicher Tagesordnung wiederholt werden. Bei einer Wiederholung mit gleicher Tagesordnung ist die Versammlung auch mit weniger als 1/5 der Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu maximal 4 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassierer und dem 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter).
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist nur in seiner Gesamtheit beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand tagt öffentlich.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Deren Höhe sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Fördermitgliedschaften können ein Vielfaches des einfachen Beitrags sein.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden die Beiträge nicht zurückerstattet.

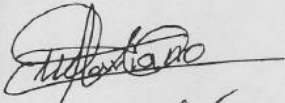
§ 13 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 9 Abs. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) und der Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Naturschutz in Bayern e.V. (VR 834 AG München), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Diese Satzung wurde am 2. Juni 1986 aufgestellt und von der Gründungsversammlung im Nachbarschaftshaus Gostenhof verabschiedet.

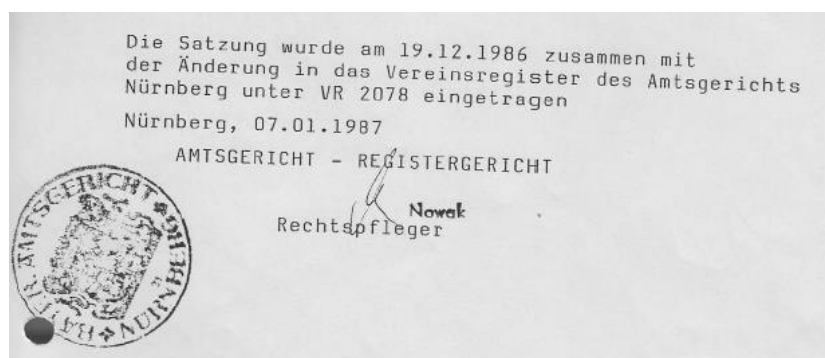
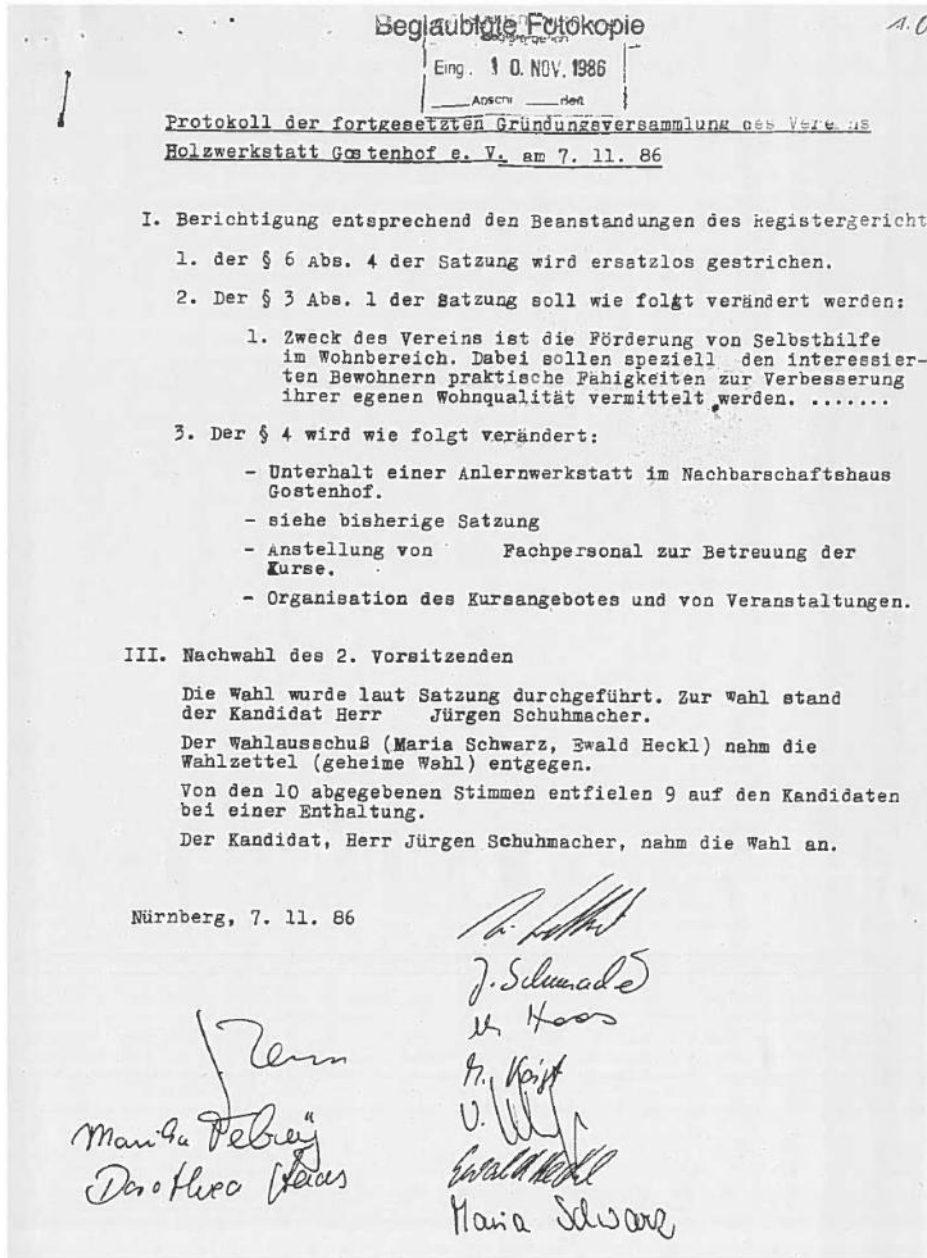
Nürnberg, den 2. 6. 86

| | |
|---|--------------------|
|  | ??? |
| J. Schuber | Jürgen Schuhmacher |
| M. Tebay | Monika Tebay |
| U. Warda | Ursula Warda |
| M. Voigt | Margit Voigt |
| Ewald Heckl | Ewald Heckl |
| U. Kraft | ??? |
| Maria Schwarz | Maria Schwarz |
| P. Burger | Petra Burger |
| Fritz Bergdolt | Fritz Bergdolt |
| U. Kraft | ??? |
| U. Kraft | ??? |
| Dorothea Haas | Dorothea Haas |

Vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 12.07.2016.

Anhang: Satzungsänderungen

I. 07.01.1987: Satzungsänderung § 6 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und § 4



II. 21.1.1993: Satzungsänderung § 10 Abs. 3

Nürnberg-Gostenhof, 5.6.91

Protokoll der Mitgliederversammlung des
Vereins Holzwerkstatt Gostenhof e.V.
am Montag, 27.05.91

3. Satzungsänderung


Der Vorstand schlägt eine Änderung der Tagesordnung vor: Die Änderung der Satzung möge vor der Wahl des Vorstandes gesehen, damit die Änderung bei dieser Wahl bereits greift.
Die Änderung der Tagesordnung wird mit 11:0:0 Stimmen angenommen.

Satzungsänderung: §10 Abs.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Begründung: Die bisherige Erfahrung zeigte, daß Änderungen im Vorstand sowieso jederzeit möglich sind, wenn diese erforderlich sind bzw. von den Mitgliedern gewünscht werden. Durch die Verlängerung der Amtsperiode des Vorstandes auf zwei Jahre könnten sowohl die jährliche Wahlprozedur als auch die Formalitäten beim Registergericht reduziert werden.

Die Satzungsänderung wird mit 11:0:0 Stimmen angenommen.

| Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.) | a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen |
|--|--|
| 4 | 5 |
| <p>Die Mitgliederversammlung vom 25. Mai 1992 hat die Änderung von § 10 (Der Vorstand) der Satzung nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.</p> | <p>a) 20. Januar 1993 Rohleder b) Satzungsänderung 81. 37 Sbd.</p> |
| <p>Als Benachrichtigung von der heutigen Eintragung in das Vereinsregister übersandt. Nürnberg, den 20. 01. 93 Geschäftsstelle des Registergerichts:  Justizangestellte</p> | <p>Eingegangen 21. Jan. 1993 Notare Dr. Latinak + Regler</p> |

III. 28.06.2014: Neue deutsche Rechtschreibung

Am 28.6.2014 entsprechend der neuen deutschen Rechtschreibungsregeln korrigiert.

IV. 23.07.2014 Satzungsänderung § 9 und § 10:

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Satzungsänderungen:

§ 9 Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit

1. Eine Jahreshauptversammlung oder eine sonstige ordentliche Mitgliederversammlung sind dann beschlussfähig, wenn mindestens ~~1/3~~ **1/5** der Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

2. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden notwendig. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung seines Zwecks ist die Zustimmung von 3/4 seiner Mitglieder notwendig.

Solche Tagesordnungspunkte sind bei der Einladung gesondert bekanntzumachen.

3. Eine Mitgliederversammlung, die wegen § 9 **Abs. 1** beschlussunfähig ist, ~~muss~~ **kann mit gleicher Tagesordnung** wiederholt werden. **Bei einer Wiederholung mit gleicher Tagesordnung ist die Versammlung auch mit weniger als 1/5 der Mitglieder beschlussfähig.**

***Begründung:** Der Verein ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Viele Mitglieder sind jedoch über lange Phasen im Verein nicht aktiv und nutzen die Werkstatt nicht. Dennoch möchten Sie mit Ihrer Mitgliedschaft und damit mit ihren Mitgliedsbeiträgen den Verein weiterhin finanziell unterstützen.*

Diese Mitglieder nehmen oft auch nicht an den Mitgliederversammlungen teil. Damit wird es zunehmend schwerer eine beschlussfähige Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 **oder 4** ordentlichen Mitgliedern.

- 1. Vorsitzender

- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)

- Kassier

Die Mitgliederversammlung kann einen 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter) in den Vorstand wählen.

....

***Begründung:** Der Verein ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Insbesondere ist der Aufwand für den Betrieb der Werkstatt stark gestiegen. Deshalb soll es möglich sein, dass die Mitgliederversammlung einen weiteren Vorstand wählt, um die Arbeiten auf mehrere Schultern zu verteilen.*

V. 15.07.2015: Nachtrag zur Satzungsänderung vom 23.07.2014: Satzungsänderung § 10 und § 13 Abs. 1

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ~~besteht aus 3 oder 4 ordentlichen Mitgliedern.~~

~~1. Vorsitzender~~

~~2. Vorsitzender (Stellvertreter)~~

~~Kassier~~

~~Die Mitgliederversammlung kann einen 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter) in den Vorstand wählen.~~ besteht aus bis zu maximal 4 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassierer und dem 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter).

2. Jeweils zwei ~~Vorstände~~ **Vorstandsmitglieder** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich **gemeinsam**.

§13 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 9 Abs. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. **Vorsitzende** (Stellvertreter) und der Kassier die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

VI. 8.12.2015: Wiederholungsbeschluss

Aufgrund der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung am 15.07.2015 wurden die Satzungsänderungen vom 23.07.2014 (§9) und vom 15.07.2015 (§§ 10 und 13) der Mitgliederversammlung erneut vorgelegt und beschlossen.

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:

Unser Geschäftszeichen

VR 2078 (Fall 3)

Datum

03.03.2016

**Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Nürnberg
Holzwerkstatt Gostenhof e.V., Sitz: Nürnberg, VR 2078**

.....

4.

a) **Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 23.07.2014 mit Nachträgen vom 15.07.2015 und vom 08.12.2015 hat die Änderung der §§ 9 (Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit), 10 (Der Vorstand) und 13 (Auflösung und Anfallsberechtigung) der Satzung beschlossen.

b) **Sonstige Rechtsverhältnisse:**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus maximal 4 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassierer und dem 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter).

5.

a) **Tag der Eintragung:**

25.02.2016

Christl

VII. 12.07.2016: Satzungsänderung § 3 Abs. 1 und § 13 Abs. 2

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung ~~der Volks- und Berufsbildung von Selbsthilfe im Wohnbereich.~~

~~Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Schreinerwerkstatt und die Vermittlung von Kenntnissen der Holzbearbeitung.~~

~~Dabei sollen speziell den interessierten Bewohnern praktische Fähigkeiten zur Verbesserung ihrer eigenen Wohnqualität vermittelt werden.~~

Der Verein sieht somit seine Arbeit als Beitrag zur Erwachsenenbildung, in der handwerkliche und pädagogische Elemente vereinigt werden.

Der Verein stellt dafür den Bewohnern Gostenhofs fachliche Anleitung und Beratung durch qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung.

§13 Auflösung und Anfallsberechtigung

2. Bei Auflösung des Vereins oder ~~bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Naturschutz in Bayern e.V. (VR 834 AG München), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.~~ ~~seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.~~

~~Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.~~